



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gensel, Walter: Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs
: (Schluß). 3

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

durch diesen Umstand der Wert des modernen Reichthums für Volk und Staat noch zweifelhafter oder, wie andre lieber sagen werden, sein Unwert noch unzweifelhafter.

Sollte Professor Wolf unsre Ausführungen zufällig lesen, so würde er es sich vielleicht doch noch überlegen, ob er in den spätern Auflagen seines Buches den Satz stehen lassen soll: „Und wenn gleichzeitig die Spitze in die Höhe wächst, so verschlägt das nichts.“



Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs

Von Walter Gensel

(Schluß)

3



erstütze gegen den Sprachgebrauch. In zahlreichen Fällen setzt sich der Entwurf in Widerspruch zum Sprachgebrauch. Seine sämtlichen Bestimmungen werden Vorschriften genannt. Er enthält jedoch viele Bestimmungen, in denen nichts vorgeschrieben, sondern etwas gestattet, z. B. ein Thun oder Lassen in das Ermessen jemandes gestellt wird. Hier wäre doch zu sagen: Bestimmungen; so auch da, wo eine Stelle Vorschriften und Bestimmungen andern Inhalts enthält.

Andererseits wendet der Entwurf das Wort bestimmen an, wo dafür zu setzen wäre anordnen, verfügen oder aussprechen. So spricht er z. B. in § 1331 von einem die Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung bestimmenden Urteile, ebenso in § 1405 von einem die Auflösung der Gütergemeinschaft bestimmenden Urteile; in § 1449 heißt es sogar: „In jedem Urteile, durch welches auf Scheidung erkannt wird, ist zugleich zu bestimmen, daß der Ehegatte der schuldige Theil sei,“ während es sich doch in den ersten beiden Fällen um Anordnungen, im letzten um einen Ausspruch, um Feststellung einer Thatsache in Entscheidungsform handelt.

Was hat man sich vorzustellen unter einem Elternteil oder einem Großelternteil? Denkt man an die gebräuchlichen Wörter Kindes- oder Altenteil, so könnte man wohl unter Elternteil einen Anteil verstehen, der den Eltern zukommt oder angewiesen wird. Der Entwurf will aber unter Elternteil eines der beiden Eltern verstanden wissen. Die Bezeichnung ist dem preussischen

Landrecht entnommen; sie bedeutet aber keinen Gewinn, nicht nur weil sie irreführt, sondern auch weil sie falsch gebildet und ungebräuchlich ist. Für eines der Eltern haben wir eben kein brauchbares Wort. Man will Kürze erreichen; es ist aber kürzer, zu sagen: hat keins der Großeltern den Erblasser überlebt, als mit dem Entwurfe: hat keiner der Großeltern u. s. w. Wahrscheinlich hat man sich vor dem Neutrum eins oder keins gefürchtet. In der lebendigen Sprache ist aber das Neutrum zur Bezeichnung beider Geschlechter durchaus üblich. Ganz unzuverlässig ist die Zusammensetzung: jeder seiner Elternteile (§ 1975).

Häufig wendet der Entwurf die Wendung an: sich gründen in einem Rechtsverhältnisse, in einem Verzicht, in einem Umstande, darin. Der Sprachgebrauch kennt nur: der Anspruch gründet sich darauf, und zwar nicht auf einem Rechtsverhältnisse, sondern auf ein Rechtsverhältnis. Sich gründen heißt nicht: seinen Grund haben in etwas, sondern: sich stützen, sich aufbauen auf etwas. Der Entwurf scheint mir zwei verschiedene bildliche Redewendungen durch einander zu werfen.

In den §§ 197, 131, 137 muß es statt Ausfall der Bedingung heißen: Wegfall. (Richtig § 488: Wegfall eines Vermächtnisses). In § 672 findet sich der Ausdruck: einen Verzicht erteilen. Gebräuchlich ist: einen Verzicht erklären oder aussprechen. Mehrfach — so in den §§ 158, 182, 941, 2013, 2014 — ist die Rede von Befriedigung eines Anspruchs. Bei dem Begriffe Befriedigung kann man aber nur an einen Vorgang denken, der sich in der Person des Anspruchsberechtigten vollzieht; es muß also heißen: Befriedigung des Gläubigers. So drückt sich auch der Entwurf selbst in den §§ 183, 674, 1078 richtig aus.

Der Entwurf spricht (§§ 362 f.) von gegenseitigen Verträgen. Nun spricht man wohl von gegenseitigen Vertragsleistungen, aber unter gegenseitigen Verträgen könnte man höchstens die mehreren Verträge verstehen, die zwei Parteien mit einander — gegenseitig — abgeschlossen haben; dann aber bezöge sich das gegenseitig auf die mehreren Abschlüsse, nicht auf die beiderseitigen Leistungen, zu denen jeder einzelne Vertrag verpflichtet. Der Entwurf will aber unter gegenseitigen Verträgen solche Verträge verstanden wissen, bei denen beide Vertragsschließenden etwas zu leisten haben, und das liegt nicht darin ausgesprochen. Solche Verträge hießen bisher gewöhnlich zweiseitige Verträge. Dieser Ausdruck, eine Übersetzung des lateinischen *bilateralis*, ist zwar auch nicht treffend, aber verständlicher und jedermann vertraut.

In § 1105 ist von dem belegenen Grundstücke die Rede. Sagt man aber etwa: ein Grundstück belegt da und da? Wenn es die Form belegen gäbe, so könnte sie nur von beliegen abstammen. Das Wort belegen gehört in das bezopfte Geschlecht der beschehen und seiner Genossen. Diese alten Möbel wollen wir doch wohl nicht in das neue Gebäude mit herübernehmen.

Als verfehlt ist die Wendung zu bezeichnen: eine Erklärung kommt einem zu (§ 1288). Zukommen bedeutet so viel wie zustehen: es kommt oder steht z. B. einem das letzte Wort zu. Der Entwurf will aber sagen, daß einem eine Erklärung zugeht, an ihn gelangt.

§ 706 nennt die Person, der ein Schaden zugefügt worden ist, den Beschädigten, und zwar auch in den Fällen, wo es sich nur um eine Vermögensschädigung handelt. Wenn mir aber jemand Steine in mein Gewächshaus wirft, so bin nicht ich der Beschädigte, sondern das Gewächshaus ist beschädigt. Wohl aber bin ich der Geschädigte. Ob man einen körperlich verletzten den Beschädigten nennen kann, will ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls kann man auch ihn den Geschädigten nennen; dieser Ausdruck paßt für alle Fälle. Ebenso ist für beschädigende Handlung zu setzen: schädigende Handlung.

§ 914 nennt den Finderlohn unzutreffend Fundlohn; nicht der Fund wird belohnt, sondern der Finder, und dieser nicht für den Fund, sondern für die Ablieferung.

Ungebräuchlich ist es, von Beziehung der Leibrente, der Früchte, der Nutzungen zu sprechen (§§ 858, 900, 1027, 1154 u. a.). Schopenhauer freilich, der das Wort Bezug nur beim Sofa gelten lassen wollte, würde an dieser Anwendung seine Freude gehabt haben. Aber der allgemeine Sprachgebrauch hat sich — zutreffend — anders entschieden; er wendet Beziehung nur in übertragenem Sinne an; von Rentenbeziehung aber spricht niemand, sondern jedermann sagt Rentenbezug. Man spricht auch nicht, wie der Entwurf, von Erträgen, sondern von Erträgenissen; Ertrag ist die Gesamtheit der Erträgnisse.

Scharf unterscheidet der Sprachgebrauch zwischen sofern und soweit. Sofern ist reines Bedingungswort, gleichbedeutend mit wenn; soweit bezeichnet eine Einschränkung dem Umfange nach. Im Entwurfe findet sich aber sofern zuweilen in der Bedeutung von soweit angewendet; so z. B. in § 1936.

In den Gesetzen wie in den Lehrbüchern hat sich von jeher ein Schwanken zwischen den Ausdrücken Zurückhaltungsrecht und Zurückbehaltungsrecht gezeigt. Der Entwurf (§§ 233 f., 915, 938) hat sich für das zweite entschieden, aber mit Unrecht. Man kann eine Handlung, z. B. die Zahlung einer Schuld, die Ausführung eines Auftrags, die Abgabe einer Erklärung, nicht zurückbehalten, sondern nur zurückhalten. Behalten setzt eine Inhabung, also ein körperliches Verhältnis zu einer Sache voraus. Aber selbst bei Sachen ist die Inhabung nicht immer zur Ausübung des Zurückhaltungsrechts erforderlich. Wenn ein Mieter, der mir, seinem Vermieter, Mietzins schuldet, aus den von ihm noch bewohnten Zimmern einzelne Möbelstücke weg-schaffen will, so kann ich diese zurückhalten; zurückbehalten kann ich sie

nicht, denn ich habe sie nicht. Anders in den §§ 1040, 1339, wo mit Recht von Zurückbehaltung gesprochen wird. Die „Motive“ zu § 233 (Bd. 2, S. 209) sprechen übrigens richtig von Zurückhaltung.

In § 514 ist das Wort außerdem unrichtig gebraucht, denn es handelt sich dort nicht um ein gleichzeitig zustehendes zweites Recht, sondern um ein Wahlrecht.

Mehrfach findet sich die Wendung: auf den Betrag kommt in Abzug, auf den Betrag ist abzurechnen. Dem Sprachgebrauche wie dem Sinne würde besser entsprechen: von dem Betrage kommt in Abzug, von dem Betrage ist abzurechnen; oder auf den Betrag ist zu verrechnen oder anzurechnen. Aber man sagt nicht und kann nicht sagen: abziehen auf einen Betrag.

Der Entwurf ist überhaupt öfter unglücklich in der Wahl der Verhältniswörter (Präpositionen). Ausnahmslos sagt er: der Zeitpunkt, in (statt zu) welchem etwas geschieht [noch besser: wo! D. Red.]. Er spricht von Verwendungen des Ehemanns in (statt auf) sein Vorbehaltsgut (richtig in § 936), von Ausdrücken, die in (statt bei) einem Rechtsgefäße gebraucht [worden] sind. Ganz wider den Sprachgebrauch, zuweilen sogar sinnwidrig, wird das Verhältniswort wegen angewendet. Wegen hat stets eine ursächliche Bedeutung, wenn sie auch nicht immer die Hauptbedeutung ist. Der Entwurf aber wendet wegen oft rein gegenständlich an, also in Fällen, wo farblose Verhältniswörter wie auf, für, aus am Platze wären. So heißt es in § 741: „Auch finden wegen Herausgabe der Nutzungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung die Vorschriften Anwendung, welche“ u. s. w.; und in § 1141: „Der Anspruch wegen rückständiger Grundschuldzinsen ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche für den Anspruch wegen rückständiger Hypothekenzinsen gelten.“ In beiden Fällen muß es auf heißen. Es scheint, als wären die Verfasser der Meinung, man könnte dann aus der Fassung schon eine Bejahung der Herausgabe- und Haftpflicht, des Bestehens eines Zinsanspruchs herauslesen; aber das wird niemand thun. Jedenfalls kann man ein solches Mißverständnis bei § 867 nicht befürchten, wo es gleichwohl heißt: „Der Eigenthümer hat, wenn ein solcher Schaden zu besorgen ist, wegen Ersatzes desselben Sicherheit zu leisten.“ Nein, die Sicherheit ist wegen der Besorgnis, aber für den Ersatz zu leisten. (So richtig in § 988 Abs. 2.) Unrichtig ist auch die Wendung des § 720: Bereicherung wegen verwerflichen Empfanges. Man spricht von einer Bereicherung aus verwerflichem Empfang oder durch ihn. Ganz verfehlt ist das wegen in § 516 angewendet: „Überläßt der Miether den Gebrauch (der Mietsache) an einen Anderen, so haftet er dem Vermiether in Ansehung [!] der Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen des Verschuldens des Anderen.“ Der Mieter soll doch nicht haften, weil der andre etwas verschuldet, sondern er wird vom Gesetzgeber haftbar gemacht, obgleich nur der andre etwas verschuldet.

Er haftet also für das Verschulden des andern. Gegen den Sprachgebrauch ist auch die Wendung (§ 522): „Die Kündigung ist bei unbeweglichen Sachen nur zum Ablaufe der Kalendervierteljahre zulässig.“ Wohl sagt man: ich kündige zu Ostern, zu Michaelis, oder: ich werde zu Ende dieses Monats, zu m. 31. Dezember kündigen. Aber damit meint man den Zeitpunkt der Kündigungserklärung, nicht, wie der Entwurf, den Zeitpunkt, wo die Kündigungsfrist endigt. Nach dem guten Sprachgebrauche heißt es: Ich kündige zu Ostern für Michaelis, am 31. Dezember für den 31. März. Der Schlußsatz der „Motive“ zu § 522 trifft im Gegensatz zum Entwurf auch hier wieder das richtige: Kündigung für den nächsten Termin.

4. Sprachunschönheiten. Wie schon bemerkt, läßt der Entwurf im großen und ganzen das Bestreben nach Einfachheit des Ausdrucks erkennen. Zuweilen kommen aber doch Wendungen vor, die nichts weniger als einfach, ja umständlich, gespreizt oder steif, jedenfalls aber unschön sind. Vieles gehört dem veralteten Kanzleistil oder doch dem Papierstil oder Tintendeutsch an, einiges einer gerade herrschenden häßlichen Zeitungsmode.

Auf jeder Seite beinahe stößt man auf die Formel in Ansehung. Sie ist nicht alleiniges Eigentum der Juristen, man findet sie auch bei Kant, Lessing und andern. Aber schon bei Grimm heißt es darüber: „Man sagt heute auch: in Hinsicht, in Bezug auf, oder hinsichtlich, bezüglich.“ In unsern Tagen ist die Formel ganz altmodisch geworden. Neuere gute Schriftsteller wenden sie nicht mehr an. Sie ist auch entbehrlich: hinsichtlich ersetzt sie vollkommen. Wie zopfig klingt es doch, wenn es in § 100 heißt: „Fehlt bei der Schließung eines Vertrages in Ansehung eines Theiles des Vertrages die Übereinstimmung des Willens der Vertragsschließenden,“ oder in § 1478: „so finden in Ansehung der Ansechtung der Anerkennung die Vorschriften . . . entsprechende Anwendung.“ In § 571 findet sich die Formel dreimal in einem Satze. Vielfach ist sie aber nicht einmal am Plage; an einigen Stellen (z. B. §§ 548, 871, 939, 1114, 1429, 1863) wäre auf dafür zu setzen, an andern (z. B. 1254) für, noch an andern (571, 1509, 1702, 2061) bei: „der Anspruch unterliegt in Ansehung beweglicher Sachen“ (bei beweglichen Sachen) einer Verjährung von sechs Monaten; wieder an andern wäre die Formel mit über zu vertauschen, z. B.: „der Erblasser kann in Ansehung eines Bruchtheiles verfügen“ (über einen Bruchteil).

Vielfach ohne Not werden die breitspurigen Tintendeutschwörter behufs, mittels und seitens oder von Seiten angewendet. So § 766: „eine behufs Erhaltung des Gegenstandes erforderliche Maßregel.“ In dem ersten Satze dieser Bestimmung ist „zur Erhaltung“ gesagt. Überhaupt ist behufs hier falsch angewendet, denn es weist stets auf die Absicht eines Handelnden hin. § 171 f.: „die Unterbrechung der Verjährung mittels (durch) Klage,“ „mittels Vornahme einer Vollstreckungshandlung“; § 803: „Mittels Über-

nahme wird der Besitz erworben“; § 1199: „das mittels Eintrages begründete Pfandrecht.“ § 173: „wenn dem Antrage seitens (von) der Behörde nicht stattgegeben wird“; § 824: „daß von Seiten des (vom) Einwendenden verbotene Eigenmacht verübt worden sei.“ Völlig überflüssig ist das von Seiten in § 2063: „durch einen Verzicht von Seiten des Nachlasspflegers.“

In einzelnen Teilen des Entwurfs wird das häßliche in Gemäßheit ausgiebig angewendet, z. B. in den §§ 895 bis 897. Es kann fast überall durch das einfache nach ersetzt werden. Dasselbe gilt von der Formel nach Maßgabe, z. B. §§ 1376, 1378. An Stelle der ebenfalls dem Kanzleistile angehörigen Formel mit der Maßgabe kann besser und schärfer gesagt werden: mit der Beschränkung oder Einschränkung (so in § 1267) oder, je nachdem es der Sinn erheischt: mit der Besonderheit, mit der Abweichung, mit der Erweiterung.

Viel zu oft findet sich das steife derjenige, welcher. Es mag Fälle geben, wo der Nachdruck, den das derjenige verleiht, nicht ganz entbehrlich ist; im Entwurfe ist es meist ohne Not angewendet, so u. a. in den §§ 1000 (zweimal), 1433, 1485, 1486, 1531 Nr. 2, 1690, 1825, 1879. Einfach überflüssig ist es in § 641. Daß es recht gut vermieden werden kann, zeigen die §§ 1432, 1530 Abs. 2, 1687 Abs. 6, 1691, 1859. In § 881 heißt es: „Derjenige, welcher eine bewegliche Sache während (!) einer Zeit von zehn Jahren besessen hat“ u. s. w. Warum nicht kurz (wie in § 880): Wer eine Sache zehn Jahre besessen hat?

Ein Teil der dem Entwurf anhaftenden Steifheit ist auf die ausschließliche Verwendung des zurückbezüglichen Fürworts welcher, welche, welches zu schieben. Das leichte, gefällige der, die, das verschmähen die Verfasser, oder sie benutzen es doch nur in der unentbehrlichen Genetivform dessen, deren. In den Gesetzeswerken ist allerdings das welcher, welche, welches überall heimisch, auch trifft man es reichlich bei vielen guten Schriftstellern an. Es ist auch nicht zutreffend, wenn Wustmann (Sprachdummheiten S. 145) sagt: „Kein Mensch spricht »welcher,« es wird immer nur geschrieben“; vielmehr kann man sich in den Gerichtssälen, Hörsälen, Kirchen überzeugen, daß viele Richter und Anwälte, Lehrer und Prediger überhaupt kein andres Relativ kennen, als welcher.*) Man hält es für gewählter, für vornehmer. Aber nirgends wird es mit solcher Zähigkeit festgehalten wie in dem Entwurfe. Hier findet es sich selbst in Wendungen, wo man es bei guten Schriftstellern vergeblich suchen würde, wie z. B. in § 2154: „eine Schwangerschaft, in Folge welcher eine erbberichtigte Person geboren werden kann.“ Ja es kommen

*) Die „sprechen“ auch nicht, die „reden,“ d. h. sie sprechen eben Papier Sprache. Die Grenzboten kommen schon seit Jahren ganz ohne das steifleinene welcher aus. D. R.

Stellen vor, die den Anschein erwecken, als ob man zu Relativsätzen griffe, um nur das brave welcher anwenden zu können. So heißt es in § 310: „Die Abtretung einer Forderung, welche dem Abtretenden nicht zustand, wird wirksam, wenn sie von demjenigen, welchem die Forderung zusteht, genehmigt wird, oder wenn der Abtretende von demjenigen, welchem die Forderung zusteht, beerbt wird.“ Was wäre gegen folgende einfache Fassung einzuwenden: „Die Abtretung einer dem Abtretenden nicht zustehenden Forderung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt, oder wenn er den Abtretenden beerbt?“ Nur der Beständigkeit zuliebe heißt es in dem Entwurf sogar: ein Jeder, welcher. Sprechen würden die Verfasser ganz gewiß nicht so.

Einer besondern Verehrung erfreut sich auch das wackre Wort derselbe, dieser treue Freund und Ketter aller derer, die nicht wissen, ob und wann sie er oder dieser sagen sollen, das Schoßkind derer, die „dasselbe“ für den Gipfelpunkt aller Schriftstellerkunst halten. Ich meine das Wort in dem Sinne, der sich ergibt, wenn man keine seiner drei Silben betont. Wer diesem Worte, dem Inbegriff des Hölzernen, Stelzbeinigen, Anmutlosen zugethan ist, der wird an dem Entwurf eine rechte Freude haben, denn „derselbe“ stroht von „denselben.“ Keine Seite ohne derselbe, in mancher Bestimmung drei-, viermal derselbe.

Einen Bleiklumpen nennt Wustmann das Wort, einen entnernten Muskel Schröder in seiner bekannten Abhandlung in den Preussischen Jahrbüchern. Die Verehrer können sich freilich auf Goethe berufen, aber — nur auf den alternden, wie er uns in der zweiten Hälfte seines Briefwechsels mit Schiller und in „Dichtung und Wahrheit“ entgegentritt; auch auf den Prosaiter Schiller und auf Ranke, der in „denselben“ schwelgt wie — nun wie der Entwurf. Ich möchte es lieber mit Wustmann halten, wenn er sagt: „Könnte man unsrer Schriftsprache dieses Wort abnehmen, schon dadurch allein würde sie Flügel zu bekommen scheinen.“ Ganz entbehren können wir es allerdings nicht; oft dient es der Deutlichkeit, zuweilen läßt es sich ohne gänzliche Veränderung des Satzes überhaupt nicht ersetzen. Wenn es in § 388 des Entwurfs heißt: „Hat der Veräußerer eines Grundstückes eine bestimmte Größe desselben zugesichert,“ so wüßte ich nicht, wie man anders sagen könnte.*) Allein der Entwurf gebraucht das Wort erstens vielfach da, wo es einfach gestrichen werden kann, zweitens da, wo es fälschlich für er und dieser steht,

*) Sehr einfach so: „Hat der Veräußerer eine bestimmte Größe des Grundstücks zugesichert.“ Die Grenzboten schreiben schon seit Jahren auch kein derselbe mehr, außer in der Bedeutung idem. Dort schreiben sie es aber auch, und nicht etwa der gleiche oder der nämliche. D. R.

Bemerkung des Verfassers: Diese Fassung wäre möglich, wenn schon vorher von einem Grundstückskauf die Rede wäre. Der Paragraph behandelt aber einen Kauf dieser Art als einen besondern, mit besondern Rechtsfolgen der Zusicherung einer bestimmten Größe. G.

und drittens an zahllosen Stellen, wo es an sich zwar richtig ist, aber besser und wohl lautender durch er oder dieser ersetzt würde. Ganz streichen läßt es sich z. B. an folgenden Stellen: § 994: „Er ist nicht befugt, die Sache umzugestalten oder dieselbe wesentlich zu verändern.“ § 1933 Abs. 2: „Eine widerrufenen letztwillige Verfügung wird dadurch nicht wiederhergestellt, daß der Widerruf derselben widerrufen wird.“ Falsch ist die Anwendung u. a. in den §§ 454, 1727, 2045. § 454: „Hat Jemand einem Anderen aus einem zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisse eine Geldsumme oder andere Sachen zu leisten, so kann zwischen denselben vereinbart werden“ u. s. w. Hier muß es, wie vorher, zwischen ihnen heißen. In § 805: „daß der bisherige Besitzer im Einverständnisse mit dem Anderen diesem den Willen erklärt, die thatfächliche Gewalt fortan für denselben auszuüben“ beseitigt das Wort geradezu den Nachdruck, den es geben soll, denn in dem hier gebrauchten Sinne gestattet das Wort keine Betonung, während diese doch hier nötig ist; es muß heißen: für ihn auszuüben. Ein besonderes Beispiel falscher Anwendung bieten die „Motive.“ In Bd. 1 S. 391 heißt es: „Zur Tüchtigkeit eines Bürgen muß es genügen, daß er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt, andererseits, daß derselbe im Inlande seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“ Was ist das für Deutsch: daß er, und daß derselbe! Unnötig endlich ist das Wort fast in sämtlichen Fällen. Es sollen hier nur einige besondere Arten solcher Fälle aufgeführt werden. „Hat der Dritte die Sache selbst oder das Recht, dieselbe zu gebrauchen, erworben“ — „für die ordnungsmäßige Erhaltung der Sache und des wirthschaftlichen Bestandes derselben (ihres Bestandes) zu sorgen“ — „Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser zu derselben durch Irrthum bestimmt worden ist (durch Irrthum dazu bestimmt worden ist).

Aber, wie gesagt — derselbe gilt für vornehm; in Wahrheit raubt das Wort der Sprache ihren Adel. Man denke, daß jemand sagte: Hier ist meine Hand: darf ich Ihnen dieselbe für das Leben bieten?

Doch nicht nur um seiner Steifheit willen ist das Wort zu meiden; auch weil seine Verwendung sprachunwirtschaftlich ist. Man zahlt nicht drei Mark für etwas, was mit einer Mark zu erlangen ist. Und wie der feinfühligste Schriftsteller eine Steigerung meidet, wo der einfache Ausdruck ausreicht, so wird er auch nicht das gespreizte derselbe anwenden, wo das einfache er genügt.

An der Steifheit und Schwerfälligkeit des Entwurfs ist aber auch eine gewisse Ängstlichkeit der Verfasser mit schuld. Von der Sorge befangen, es könnten Mißverständnisse oder auch nur Härten entstehen, greifen sie zu ungeschönen Wiederholungen und Härten anderer Art. So ist eine stehende Redewendung: „wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht hat“; z. B. in den §§ 877 und 878: „wenn der Erwerber diesen Umstand nicht gekannt,

seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat.“ Augen- scheinlich fürchtet man, es könnte sonst jemand auch den Fall einer nach der Erwerbszeit verschuldeten (und deshalb einflußlosen) Unkenntnis hierher rechnen wollen. Ferner § 240: „Kann der Schuldner seine Verbindlich- keit nicht erfüllen, weil die ihm obliegende Leistung in Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, so ist der Schuldner verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.“ Also: Kann der Schuldner, so ist der Schuldner u. s. w.! Warum nicht er? Als ob jemand auf den Gedanken kommen könnte, das er auf das Wort „Umstand“ zu beziehen! § 885: „Die Erßtzung gilt als nicht unterbrochen, wenn der Erßtzende den Besitz ohne seinen Willen verloren hat und entweder den Besitz binnen Jahresfrist wieder- erlangt oder auf Herausgabe der Sache binnen Jahresfrist Klage erhebt und mittels der Klage den Besitz wiedererlangt.“ Der Satz könnte einfach so lauten: „wenn der Erßtzende den Besitz ohne seinen Willen verloren hat und ihn entweder binnen Jahresfrist oder auf eine binnen gleicher Frist erhobne Klage wiedererlangt.“ § 906: „Ein ausgezogener [!] Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigenthümer denselben [!] nicht unverzüglich verfolgt, oder wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgibt oder den Schwarm der- gestalt aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe [!] sich befindet.“ Zweimal der Eigenthümer, zweimal der Schwarm, zweimal derselbe! Und dies alles, offenbar nur damit man nicht etwa auf den Gedanken komme, der Eigenthümer wisse nicht mehr, wo er sich selber befinde! Was wäre gegen folgende einfache Fassung einzuwenden: „Ein ausziehender Bienenschwarm wird herrenlos, wenn ihn der Eigenthümer nicht unverzüglich verfolgt oder seine Verfolgung aufgibt oder ihn dergestalt aus dem Gesichte verliert, daß er ihn nicht mehr zu finden weiß?“ § 1681 Abs. 1: „Ist zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich, so kann diese Ge- nehmigung (sie!) . . . erklärt werden.“ Abs. 4: „Solange der Vertrag noch wirksam werden kann, ist der andere Vertragsschließende nicht berechtigt, von dem Vertrage (davon!) zurückzutreten.“ Dergleichen Breitspurigkeiten finden sich in großer Menge.

Viel trägt auch zur Steifheit bei die ausnahmslos festgehaltne Verwen- dung des e im Genetiv: des Gerichtes, des Urtheiles. Hier muß doch wohl der Gebrauch, müssen auch Gründe des Wohlklanges entscheiden. Man sagt nicht: Blatts, Grundes, Kindes; aber man sagt andrerseits auch nicht: Irrtumes, Anspruches, Eigentumes, oder gar Abkömmlinges, Monates. Im Entwurfe heißt es ohne jede Rücksicht auf Mißklang und Härte stets: Gesetzbuches, Papieres, Inbegriffes, Vertrages. Die Beständigkeit geht sogar so weit, daß man (§ 1437) das e dreimal hinter einander erscheinen läßt: „Der Antrag kann auf Eintragung eines Theiles des Inhaltes des Vertrages beschränkt werden.“ Besser wäre: eines Theils von dem Inhalte

des Vertrags. In der Zivilprozeßordnung heißt es: Gerichts, Antrags, Einspruchs. Der Entwurf nennt sich „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs“; in der amtlichen Zusammenstellung von Gutachten wird er vom Berichterstatter Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs genannt; dort heißt es überall: Vereins, Reichs, Rechts, Inhalts, Volks.

Eine häßliche Juristenformel ist das ständig wiederkehrende in Ermangelung; z. B. § 38: „in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes,“ § 475: „in Ermangelung einer vereinbarten Frist,“ § 1246: „in Ermangelung eines solchen Standesbeamten.“ Man sagt nicht: die Ermangelung eines Wohnsitzes, sondern der Mangel. Warum also nicht: beim Mangel eines Wohnsitzes? Wozu ferner die gespreizten Wendungen: „eine Beweisaufnahme in Antrag bringen“ (§ 402), „der Mangel gründet sich in einem Umstande“ (§ 569), „der Vorerbe ist verpflichtet, die Sachen unter Versicherung zu bringen“ (§ 1817). Als ob wir nicht die Worte beantragen, beruhen, versichern hätten!

Eine stehende Wendung lautet: „sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.“ Ein Anderes hat etwas altertümliches an sich. Man streiche das ein, oder sage schlechtweg: sofern das Gesetz nicht anders bestimmt. *)

Der Entwurf ist überhaupt mit dem unbestimmten Artikel ein, eine, ein, der jetzt der Modeartikel ist, reichlich bedacht. So heißt es: ein Jeder, welcher, ein jeder der Ehegatten, ein jeder einzelne Erbe, ein jeder andere jener Abkömmlinge. Oder: ein Gleiches gilt; an andern Stellen wird kürzer dasselbe oder doch das Gleiche gesagt. Der Entwurf ist auch nicht ganz frei von dem gespreizten, überdies logisch falschen ein in Wendungen, wie in § 212: „so gilt das Schuldverhältnis im Zweifel als ein durch die Wahl des Dritten bedingtes.“ Es muß heißen: Das Schuldverhältnis gilt als durch die Wahl des Dritten bedingt. Sind wir denn Lateiner geworden?

Zu dramatisch klingt die stehende Formel: es sei (!) denn, daß (überdies stets mit dem Indikativ nach daß). Sie paßt nicht zu dem einfachen Ton eines bürgerlichen Gesetzbuchs. In andern Gesetzen heißt es dafür: ausgenommen wenn.

Eine überaus häufige Sprachunschönheit ist die, das Passivum anzuwenden, auch da, wo nicht der geringste Grund dazu vorliegt. Beispiele: § 684 Abs. 3: „daß von dem Schuldner gegen die guten Sitten verstoßen worden ist.“ § 714 Abs. 2: „wenn von den Mehreren nicht gemeinsam gehandelt ist.“ § 1339 Abs. 4: „Ist von dem Ehemanne die Verpflichtung verletzt.“ § 1364: „eine Verminderung, welche von ihm bewirkt ist.“ § 1436: „Wird der Wohnsitz

*) Das beste ist: sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Fehler liegt hier in der häßlichen, ganz undeutschen Zerlegung des nichts in nicht ein. D. R.

von dem Ehemanne verlegt.“ § 1770: „Sind von dem Erblasser mehrere Personen bezeichnet.“ § 1828: „Ist von dem Vorerben über einen der Nacherfolge unterliegenden Gegenstand verfügt.“ § 1930: „Wird vor Ablauf der Frist von dem Erblasser eine neue Seereise angetreten.“ Die Beispiele finden sich in erschreckender Anzahl. Von einigen will ich nur noch die Paragraphen angeben: 1527, 1572, 1832, 1838, 1839, 1848 Nr. 3, 1885, 1893, 1932 Abs. 3, 1956 Abs. 3, 1989 Nr. 1, 2009, 2012. Man begreift nicht, warum es nicht schlecht und recht heißt: Hat der Schuldner gegen die guten Sitten verstößen, — verlegt der Ehemann den Wohnsitz, — hat der Erblasser eine Seereise angetreten. Aber es kommt noch besser. In § 1902 heißt es: „Der Testamentvollstrecker ist zur Eingehung einer Verbindlichkeit nur insofern berechtigt, als er über einen zum Nachlasse gehörenden Gegenstand zu verfügen berechtigt ist und die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung übernommen wird.“ Sa von wem soll denn die Verpflichtung übernommen werden? Doch wohl vom Testamentvollstrecker! Weshalb versteckt man ihn also? Weshalb sagt man nicht besser, einfacher und klarer: als er über einen zum Nachlasse gehörenden Gegenstand zu verfügen berechtigt ist und die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung übernimmt? Gewiß verdient die passivische Satzbildung zuweilen den Vorzug vor der aktivischen, ja manchmal ist sie unentbehrlich. Vorzuziehen ist sie z. B., wenn die Aktivform zur Unklarheit führen würde, wie in dem Satze: Seine Treue überwand die Bestechung. Unentbehrlich ist das Passivum, wenn das eigentlich handelnde Subjekt nicht genannt werden soll, oder wenn es unbekannt ist; so in § 191: „Das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden.“ Ich behaupte aber, daß in keinem der vorhin angeführten Fälle des Entwurfs ein Grund für die Wahl des Passivums vorliegt.

Auch die Satzstellung ist an zahlreichen Stellen unrichtig, mindestens unschön. § 488 Abs. 3: „Dem Käufer gebühren die aus dem Wegfalle eines Vermächnisses oder einer Auflage sich ergebenden Vortheile.“ Die Voranstellung der Worte dem Käufer hat keine Berechtigung. Sie würde richtig sein, wenn darnach eine Aufstellung der dem Käufer gebührenden Vorteile folgte. Die Worte dem Käufer, auf die allerdings der Nachdruck zu legen ist, gehören ebendeshalb an den Schluß des Satzes. Es muß ferner*) in § 742 heißen: Das Geleistete von dem Empfänger zurückzufordern — in § 1001: daß der Anspruch aus der Versicherung dem Eigentümer zusteht — in § 1006: daß die Ausübung des Nießbrauchs dem Nießbraucher entzogen und für dessen Rechnung einem Verwalter übertragen werde — in § 1030: kann der Nießbraucher vom Gläubiger die Abtretung der Forderung verlangen — in § 1240:**)

*) Hier muß ich den Leser bitten, den Entwurf selbst zur Hand zu nehmen; die Wiedergabe der Stellen würde zu weit führen.

***) Der Zwischensatz „solange die Annahme an Kindesstatt besteht“ gehört an den Schluß. Grenzboten I 1893

auch wenn sich die Annahme an Kindesstatt auf diese Abkömmlinge nicht erstreckt hat — in § 1501: das minderjährige eheliche Kind (der ganze Titel handelt von ehelichen Kindern, hier aber soll von einem minderjährigen gesprochen werden) — in § 1533: Erfüllung einer ihm dem Kinde gegenüber obliegenden Verbindlichkeit — in § 1607: Wer an Kindesstatt angenommen ist, kann von einem Dritten nicht vor Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses an Kindesstatt angenommen werden („nicht vor“ gehört zusammen). § 2019 Abs. 1 lautet: „Durch einen zwischen dem Erblasser und einem Verwandten oder dem Ehegatten des Erblassers zu schließenden Vertrag kann der Verwandte oder Ehegatte von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden.“ Die wiederholte Nennung der Verwandten und des Ehegatten ist unnötig. Es genügt: „Verwandte und der Ehegatte des Erblassers können durch einen zwischen ihnen und dem Erblasser abzuschließenden Vertrag u. s. w.“

Den Schluß des Unschönen möge ein wahres Unglücksgeschöpf von einem Worte bilden: der Voraus*) § 1971. Darunter soll verstanden werden: das Recht des überlebenden Ehegatten, neben seinem Gattenerbteil unter gewissen Voraussetzungen vermächtnisweise die Hochzeitsgeschenke und den im gewöhnlichen Gebrauche gewesenen Hausrat (Haushaltungsinventar genannt) zu empfangen. Dieses Wort ist nicht eine Schöpfung der Verfasser des Entwurfs; es ist aus dem preussischen Landrechte herübergenommen, findet sich aber schon in alten deutschen Rechtsbüchern, in diesen freilich nur auf gewisse Vorzugsrechte der Kinder angewendet. Dort werden aber für dieses Vorzugsrecht auch die Bezeichnungen der Vorzug, der Vorteil (= Vor-Teil), der Vorlaß angewendet. Warum hat man nicht statt jener Mißgeburt das sinnreiche und wohlgebildete Wort Vorlaß gewählt?

Einen besondern Abschnitt möchte ich endlich noch den Fremdwörtern widmen. Die Kommission selber sagt darüber in ihrem Protokoll vom 19. September 1874, die Mitglieder seien darüber einig, „daß die Redaktoren sich, was die Terminologie angeht, möglichst der deutschen Sprache bedienen sollen, soweit es, ohne in Purismus zu verfallen, ausführbar.“ Kühne Hoffnungen durfte man nach diesem — abscheulich gefaßten — Ausspruch eben nicht hegen. Aber der Entwurf steht im Punkte der Fremdwörter weit höher als das Ziel, das er sich selber gesteckt hat. Adolf Keller sagt darüber in seinem schon erwähnten Aufsätze: „Die überwältigende Macht der Muttersprache, der unerschöpfliche Born des Geistes der deutschen Sprache ist im Entwurfe zum Durchbruch gekommen und hat die gewaltigen Hindernisse, welche

*) Beiläufig sei hier auf die verfehlte Schreibweise im Voraus (in der Bedeutung „vor andern“ oder „von vornherein“) hingewiesen. Man denkt dabei an die erbshastliche Einrichtung des Voraus. Im voraus ist zu schreiben, denn wir haben da kein Hauptwort, sondern ein Adverbium der Zeit vor uns.

gerade dieser so spröde Stoff der Anwendung einer reinen deutschen Sprache entgegenstellt, siegreich überwunden.“ Das Lob der Reinheit trifft zu, wenigstens, wie auch Keller sogleich einschränkend hinzufügt, im allgemeinen. Man kann oft Dutzende von Bestimmungen hinter einander lesen, ohne auf Fremdwörter zu stoßen. Aber nicht der Entwurf ist der siegreiche Überwinder, sondern er betritt nur die Bahn, die vor ihm schon andre Gesetze, vor allen hervorragend das sächsische bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1863, in ausgezeichnete Weise betreten hatten. Es sind nur wenige deutsche Fachausdrücke, die der Entwurf neu einführt; alle andern finden sich bereits im sächsischen Gesetzbuche vor.

Professor Uhlig sagt, die Sprachreinigung sei im Entwurfe bis an die Grenze des Lächerlichen getrieben. Als ein verwerfliches Beispiel führt er an, daß man *lex commissoria* mit Rechtsverwirkung übersetzt hat. Als ob es nach der Einführung des Gesetzbuchs überhaupt noch eine *lex* gäbe! Als ob nicht gerade diese Verdeutschung vortrefflich wäre! Als ob man nicht in dem größten Teile Deutschlands die amtliche Bezeichnung *lex commissoria* längst in die Kumpellammer geworfen hätte. Nein, man hätte bei der Ausmerzung des Fremdländischen noch einen Schritt weiter gehn können! Heute bestreitet doch wohl niemand mehr, daß es bei uns mit der Säuberung in jedem Jahre und auf allen Gebieten vorwärts geht. Aber die Bewegung wird noch stärker werden, und so wird es kommen, daß der Entwurf bald ins Hintertreffen gerät. Die Verfasser eines so gewaltigen Werkes dürfen nicht zaghaft sein. Sie müssen nicht bloß übersetzen wollen, sie dürfen und müssen schöpferisch vorgehn, und sie können darin kühn sein. Ein wenig Kopfschütteln — und das Ding ist im Handumdrehen eingebürgert. So wars im Postwesen. Man muß nur nicht davon ausgehn, daß jeder deutsche Ausdruck den Begriff, für den er eintreten soll, erschöpfend wiedergeben müßte. Viele Fremdwörter sind ja gerade deshalb so schwer ersetzbar, weil sie die Bedeutung, die wir ihnen beilegen, gar nicht haben. Jeder Jurist weiß, was Inventarrecht heißt; aber kein Nichtjurist weiß es, denn der Ausdruck besagt schlechterdings nichts, nicht einmal, daß sich um eine Einrichtung des Erbrechts handelt. Der Entwurf nimmt das Wort Inventarrecht wieder auf. Adolf Keller hat dafür Erbverzeichnissrecht, andre haben Erbbestandsrecht vorgeschlagen. Keins dieser Wörter ist erschöpfend, aber beide sind weit bezeichnender als Inventarrecht. Also frisch zugegriffen!

Der Entwurf wendet aber auch Fremdwörter an, für die ein guter deutscher Ausdruck längst vorhanden und überall gebräuchlich ist. Jedermann weiß, was unter einem geprüften Arzt zu verstehn ist, oder unter der Versicherungsgebühr, dem Ruhegehalt, der Befreiung von gesetzlichen Verböten oder Beschränkungen, dem Stundengeld eines Lehrers und der Vergütung für einen Vormund, einem Bücherabschluß. Der Entwurf gebraucht dafür ohne Not: approbirter Arzt, Versicherungsprämie, Pension (in Norddeutschland halb

französisch und halb deutsch Pangsjohn ausgesprochen!), Dispensation, Honorar, Bilanz. Man berufe sich nicht auf etwaige Notwendigkeit des Einklangs mit bestehenden Gesetzen: Wenn man bei einer solchen Neuschöpfung nicht neue Bahnen betreten dürfte — wann sonst?

Doch wie gesagt — in der Fremdwörterfrage sind wir den Verfassern des Entwurfs Anerkennung schuldig. Des Entwurfs! Aber den Verfassern der „Motive“?

Mit der rechten Hand schreiben sie den deutschen Ausdruck in das Gesetz, und mit der linken bieten sie uns die Begründung dar, in der sich das ganze Kanzleikauderwelsch wohlverwahrt wiederfindet. Das Buch ist deutsch; blickt man aber in die Werkstatt, wo es hergestellt worden ist, und wo man sich über das Warum und Wozu der Bestimmungen unterrichten will, so findet man allerorten, vor allem in der Abteilung „Recht der Schuldverhältnisse,“ ausländisches. Es ist wie bei gewissen Warenläden: im Schaufenster alles schön und gut, im Laden selbst aber vielfach alte Ladenhüter.

Wohlgemerkt: äußerlich, in der Sprache. Denn den innern Gehalt dieses 4144 Seiten betragenden Begründungswerks kann man nur mit Bewunderung betrachten; und wer nicht, wie Gierke und Dahn, den Wert eines deutschen Gesetzgebungswerks nach der deutsch-nationalen Gestaltung und Entwicklung bemißt, den muß dieses Werk, worin sich eine Fülle juristischer Weisheit niedergelegt findet, mit Freude und mit Stolz auf solche deutsche Geistesarbeit erfüllen. Um so größer das Bedauern über die unebenbürtige Sprache.

Schon daß man das Werk mit der ausländischen und nicht nur entbehrlichen, sondern begrifflich unzutreffenden Überschrift „Motive“ versehen hat, ist bedauerlich. Motive heißt: Beweggründe; aber nicht bloß um diese handelt es sich, sondern um die vollständige Begründung. Der Unterschied liegt auf der Hand. So ist z. B. der Beweggrund für die Festhaltung des Grundsatzes „Kauf bricht Miete“ der, daß man die freie wirtschaftliche Ausnutzung des Grundeigentums höher stellt, als die Aushaltung eines persönlichen Vertrags über das Grundstück. Das ist aber noch keine Begründung der Richtigkeit dieser Höherstellung.

Nun zur Sprache der „Motive“ selbst! Da wimmelt es von Definition, Intention, Interpretation, Fiktion, Modifikation; von Exhibition, Restitution, Emanation, Tradition, Rogation, Surrogation, Novation, Delation, Succession, Desertion, Oblation, Accession, Exculpation, Präklusion, Sequestration, Konzeption, Liquidation, Argumentation. Auch das schöne Wort Struktion findet sich vor. Da heißt es: Resultat, Institut, Prinzip, Differenz, Existenz, Konflikt, Komplexität, Humanität, Nativität, Singularität (für Besonderheit), Zessibilität, Jungibilität, Reminiszenz, Konvaleszenz (für Wirkjamwerdung), Kriterium, Essentiale, Fundament, Substantiierung, Regierung, Regulierung, Formulierung, Privatautonomie (deutsch: Selbstbestimmung, 2, 425), Kontrakt und

Kontrahent, Kategorie, Konsequenz (in den verschiedenen Bedeutungen: Folge, Folgerung, Folgezustand, Folgesatz, Folgerichtigkeit, Beständigkeit), Detail, Substitut, die Reliquien (soll bedeuten: Bekenner eines Glaubens), der Konsens des Tradenten. Da lesen wir: fundiren, präzisiren, präjudiziren, liberiren, kollidiren, involviren, eximiren, normiren, korrespondiren (in der Bedeutung von entsprechen), konseriren, harmoniren, realisiren, jucediren, suspendiren, reproduziren. Wir werden überschüttet mit: konstant, generell, definitiv, suspensiv, resolutiv, exzessiv, deklarativ, konstitutiv, präsumtiv, antiquirt, zessibel, prinzipiell, destitut, normal, lokal. Dann kommen die beliebten Mischlinge: Rechtsposition, Rechtssphäre, Partikularrecht, Präklusivfrist, Interpretationsregel, Restitutionsgegenstand, Parteiintention, Zessionsvertrag, Nichtzessibilität, Dispositionsbeschränkung, Reparaturbedürftigkeit, Kontraktklage, Remissionsanspruch, Zeitperiode, Garantieversprechen, Naturalteilung, Kaufalzusammenhang. Weiter geht es in reines Latein über: dolus, bona und mala fides, culpa, interusurium, inter partes, mora debitoris et creditoris, mora solvendi et accipiendi, purgatio morae, animus donandi, opportuno tempore et loco, in suspenso, in subsidium, cura personae non rei, custodia, causae cognitio, jus variandi, clausula generalis, contrarius consensus, argumentum e contrario, in concreto (bald für vorliegendenfalls, bald für vorkommendenfalls). Ferner begegnen uns die übelklingenden Zusammenstellungen: der nasciturus, die protestatio, die ratio, die absolutoria, das residuum, die negotiorum gestio, die (kitchenlateinische) pluspetitio, je nach causa der Übertragung. Der Entwurf sagt: Erfordernis, Auslegung, Gewährleistung, Sondernachfolge, Ausbesserung, Hinterlegung, Bruchteil; die „Motive“ nennen es öfter: Requisite, Interpretation, Garantie, Reparatur, Deposition, Quote. Der Entwurf bedient sich der klaren Ausdrücke: zwingende und nachgiebige Vorschriften; die „Motive“ führen die nicht so klaren: absolute und dispositive Vorschriften wieder ein. Und wiederum in den „Motiven“ erblicken wir zwar am Rande die Stichwörter: Offenbarungseid, Unterhaltsanspruch, Sicherheit, Aufrechnung; drinnen aber heißt es: Manifestierung, Alimentationspflicht, Kaution, Kompensation. Und so weiter, und so weiter. Alles entbehrlich — Stück für Stück.

Da muß man sich doch wirklich fragen: Welches ist denn nun das wahre Gesicht des Gesetzgebers? Will er gegen die Verwelschung der deutschen Sprache ankämpfen, oder ist der Entwurf nur ein Schaugericht, ein widerwilliges Zugeständnis an die Zeitströmung, die auf allen Gebieten gebieterisch Beseitigung der Zunftsprache fordert?

Die Sache hat eine sehr ernste Bedeutung. Wären die „Motive“ in reinlichem Deutsch geschrieben, so könnte man wohl erwarten, daß auch die, die mit dem Gesetz und seiner Begründung zu arbeiten berufen sind, an ihre Brust schlugen und bei sich dächten: Wie klingt es doch edel, dieses reine Deutsch! und daß sie hingingen und ein schlichtes, ehrliches Deutsch schrieben.

Dem das Beispiel ist ein gewaltiger Hebel. Wie die Sache jetzt liegt, werden sie denken: Wenn ich so spreche und schreibe, wie die Verfasser des Gesetzbuchs in der Werkstätte gesprochen und geschrieben haben, so ist mein Deutsch gut genug.

Ich habe den Ausspruch des Professor Uhlig erwähnt, die Sprachreinigung sei im Entwurfe bis an die Grenze des Lächerlichen getrieben. Ich hoffe und behaupte, es wird eine Zeit kommen, wo jedermann vielmehr das Deutsch der „Motive“ mit Bewunderung ansehen wird. Die Zeiten ändern sich. Es gab eine Zeit, wo sich niemand wunderte, wenn ein Gelehrter — wie Friedrich Schlegel*) — schrieb: „Die Epideixis der Universalität und der Synfonismus der Fragmente würde durch die reale Abstraktion und praktische Kritik des Ganzen in beiden Stücken eine formale Destruktion erleiden.“ Sollte es heute noch jemand geben, der eine solche Mengerei nicht lächerlich fände?

Zum Schluß noch einmal zurück zum Entwurfe. Die Belegstellen, die ich für die verschiedenen Arten seiner Sprachmängel angeführt habe, sind nur Beispiele; es finden sich deren von jeder Art weit mehr. Dennoch stehe ich nicht an, zu behaupten, daß die bitteren Tadelsworte der im Eingange genannten Rechtslehrer starke Übertreibungen enthalten. Es ist wahr: die Sprache des Entwurfs leidet hie und da an Ängstlichkeit und Umständlichkeit, und der Entwurf hat zwei starke Mängel: er ist nicht frei von Juristendeutsch und Zeitungsdeutsch. Aber seine Mängel sind doch nur Auswüchse. Nicht das Ganze ist verfehlt und unbrauchbar. Es kann nicht entfernt davon die Rede sein, daß „es gelungen sei, die Fassung dem Sprach- und Denkgebrauch möglichst fern zu rücken,“ daß „der Jurist erst nach vielen Mühen den Sinn zu enträseln vermöge,“ daß „man dem Volke die Thore zum Verständnis der Rechtsordnung planmäßig verriegelt habe.“ Werden die Auswüchse beseitigt, so wird sich das deutsche Volk wie über den Inhalt, so auch über die Sprache nicht zu beklagen haben.

Andererseits ist die Sache damit nicht erschöpft. Ich habe hier nur die gröbsten Mängel zeichnen können. Für eine Darlegung der feineren fehlt hier der Raum; man müßte, wie es Bähr und Kocholl für das Juristische gethan haben, einen selbständigen Gegenentwurf aufstellen. Aber daß in Beziehung auf Feinheiten der Satzbildung und der Wortstellung, auf Wohlklang, Abrundung und Flüssigkeit der Sprache — trotz der Enge der oben bezeichneten Grenzen — noch viele Wünsche übrig bleiben, das wird jeder zugeben müssen, der einen Begriff hat von der Höhe und Schönheit, von der Tiefe, dem Reichtum und der Biegsamkeit unsrer Muttersprache.

Möge es den jetzt berufenen Männern gelingen, auch in der Sprache ein Werk zu schaffen, von dem man sagen kann: Die deutsche Geistesarbeit ist groß bis ins kleinste!

*) In einem Briefe an seinen Bruder August Wilhelm.